

92. 1. Liegt eine falsche Beurkundung im Sinne von §. 271 St.G.B.'s vor, wenn der Standesbeamte auf Grund unrichtiger Angaben des Bräutigams den letzteren in der öffentlichen Bekanntmachung des Aufgebotes, oder in dem Protokolle über Nachsuchung des Aufgebotes, als ledig oder als Witwer bezeichnet?

2. Sind die in der Provinz Hannover bei den Standesämtern geführten Register, in welche die Angaben der Verlobten über ihre persönlichen Verhältnisse eingetragen werden, als öffentliche Register im Sinne von §. 271 St.G.B.'s anzusehen?

Gesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes 2c §§. 45. 46 (R.G.Bl. S. 23).

III. Straffenat. Ur. v. 12. Dezember 1889 g. G. Rep. 2945/89.

I. Landgericht Göttingen.

Aus den Gründen:

Der Revision des Angeklagten war Folge zu geben.

Das Instanzgericht hat festgestellt, daß der Angeklagte bei Gelegenheit des auf seinen Antrag eingeleiteten Aufgebotsverfahrens sich vor dem zuständigen Standesbeamten, obwohl er in gültiger Ehe verheiratet war, fälschlicherweise als Witwer bezeichnet und hierdurch bewirkt habe, daß er in der öffentlich ausgehängten Aufgebotsurkunde als Witwer aufgeboten worden, während er doch verheiratet sei. Auf diesen Sachstand wird die Anwendung von §. 271 St.G.B.'s lediglich durch die Erwägung gerechtfertigt, es könne nicht bezweifelt werden, daß die Aufgebotsurkunde eine öffentliche Urkunde und die fragliche Thatsache für Rechte und Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sei, da letztere für die Erhebung von Widersprüchen gegen die

Eheschließung Bedeutung haben werde. Diese Begründung läßt erkennen, daß das Gericht von einer rechtsirrigen Auffassung der rechtlichen Natur der Urkunde, der öffentlichen Urkunde und der intellektuellen Urkundenfälschung im Sinne von §. 271 St.G.B.'s ausgegangen ist. Schon zu dem Begriffe der Urkunde an sich, also jeder Urkunde im rechtlichen Sinne, gehört als notwendige Voraussetzung, daß das fragliche Erzeugnis der menschlichen Thätigkeit entweder von Anfang an bestimmt gewesen sei, oder diese Bestimmung durch die nachträgliche Gestaltung der Dinge gewonnen habe, für eine bestimmte Thatsache Beweis zu schaffen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 17 S. 105 flg.

Nur innerhalb dieser Grenzen wird der gesetzliche Strafschutz gegen Fälschung im weiteren Sinne gewährt, bei öffentlichen Urkunden also insoweit, als dieselben dazu dienen sollen, von seiten einer öffentlichen Behörde oder eines Beamten innerhalb der gesetzlichen Machtbefugnisse gewisse Thatsachen unter öffentlichen Glauben zu stellen. Diesen Gedanken hat namentlich auch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes *rc* vom 6. Februar 1875 insofern zum besondern Ausdrucke gebracht, als in §. 15 die den ordnungsmäßig geführten, in den §§. 12. 14 benannten Registern beigelegte Beweiskraft alle, also auch nur diejenigen Thatsachen umfaßt, zu deren Beurkundung die bezüglichen Register bestimmt, und welche in ihnen eingetragen sind. Daher fallen aus dem Rahmen der hiermit in Verbindung stehenden Strafandrohung alle solche Falschbeurkundungen heraus, welche, obgleich sie zwar in die Register eingetragen sind, also einen Bestandteil der letzteren bilden, doch aber nur solche Thatsachen betreffen, zu deren Beurkundung das konkrete Standesregister nicht bestimmt war.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 16 S. 88 flg., verbunden mit Bd. 2 S. 306, Bd. 4 S. 197.

In gleichem Sinne ist, allgemein für die unter §. 271 St.G.B.'s fallenden Vergehen, vom Reichsgerichte der Grundsatz festgehalten worden, daß diese Strafnorm nicht weitergreift, als die unmittelbare äußere Beweiskraft der fraglichen Urkunde sich erstreckt, und daß aus dem Bereiche wahrer oder falscher Beurkundungen alles dasjenige hinausfällt, wofür die öffentliche Urkunde keine Beweiskraft besitzt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 9 S. 289, verbunden mit

Bd. 3 S. 205, Bd. 10 S. 244, Bd. 11 S. 126. 189. 315, Bd. 16 S. 87. 265.

Nun ist, den vorliegenden Fall anlangend, wie sich aus den Materialien zu dem angezogenen Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 ergibt, und schon aus der Natur der Sache folgt, daß nach §§. 44 flg. einzuleitende Aufgebotsverfahren dazu bestimmt, verschwiegen oder sonst unbekannt gebliebene Ehehindernisse zur Kenntnis des zuständigen Beamten zu bringen. Dieses Verfahren zerfällt

1. in die Erklärung der Parteien vor dem zuständigen Standesbeamten, die Beibringung der vorgeschriebenen urkundlichen Nachweise und die Prüfung derselben durch den Standesbeamten (§. 45), und

2. in den Erlaß des eigentlichen Aufgebotes, das heißt der öffentlichen Bekanntmachung darüber, daß zwei bestimmte Personen vor dem Beamten die Erklärung abgegeben haben, miteinander die Ehe schließen zu wollen (§. 46).

Diese öffentliche Bekanntmachung hat nach §. 46 Abf. 2 weiter zu enthalten die Angabe der Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern. Soll nun der Umfang dessen festgestellt werden, was nach der Absicht des Gesetzes durch diese öffentliche Bekanntmachung des Aufgebotes bewiesen wird, so kann darin, streng genommen, nur die öffentliche Bestätigung der Thatfachen gefunden werden, daß zwei bestimmte Personen vor dem bekanntmachenden Standesbeamten die Erklärung abgegeben haben, sie seien gewillt, miteinander eine Ehe einzugehen, ingleichen, daß der Standesbeamte seinerseits jene Erklärung und die ihm nach §. 45 Nr. 1. 2 vorzulegenden Unterlagen geprüft und etwaige Ehehindernisse nicht aufgefunden habe. Allein selbst die weitestgehende Auffassung dieser Frage würde doch nur zu der Annahme führen, daß die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebotes zugleich auch bestimmt sei, Beweis zu schaffen für die Richtigkeit derjenigen tatsächlichen Umstände, welche nach §. 46 Abf. 2 in der öffentlichen Bekanntmachung mit enthalten sein sollen. Zu diesen Umständen gehört aber die hier in Frage stehende Bezeichnung des Angeklagten als Witwer jedenfalls nicht, namentlich darf der in §. 46 Abf. 2 gebrauchte Ausdruck „Stand“ nicht in dem Sinne aufgelegt werden, als ob unter dieser Rubrik zugleich die Thatfache

einer nicht bestehenden oder durch Scheidung oder durch Tod gelösten früheren Verheiratung mit habe festgestellt werden sollen.

Vgl. das einen ganz gleichartigen Fall betreffende Urteil des Reichsgerichtes, Entsch. in Straff. Bd. 16 S. 87..89.

Wenn also im vorliegenden Falle der Standesbeamte ohne Anhalt einer hierfür sprechenden gesetzlichen Vorschrift überdies noch die Bezeichnung „Witwer“ beifügte, so war weder objektiv anzunehmen, daß für die darin liegende Thatsache durch die öffentliche Bekanntmachung Beweis geschaffen werden sollte, noch auch konnte der Angeklagte von der Voraussetzung ausgehen, daß eine solche, vom Gesetze nicht vorgeschriebene Aufnahme erfolgen werde. Daß auch der Standesbeamte die gleiche Auffassung von dem Wesen und dem Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung des Aufgebotes geteilt hat, ergibt sich daraus, daß darin die Bezeichnung „Witwer“ sich eingeklammert vorfindet und hiermit unzweifelhaft zu erkennen gegeben ist, daß diese Bezeichnung auch nach der Meinung des Beamten einen wirklichen, wesentlichen Bestandteil seiner Bekanntmachung nicht bilden solle. Nach alledem bietet der festgestellte Sachstand keine Unterlage für eine Anwendung der Strafvorschriften des §. 271 St.G.B.'s in der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Form, und deshalb mußte die Aufhebung des Urteiles erfolgen.

Was sodann die Frage anlangt, ob die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückzuverweisen sei, so kommt folgendes in Betracht: In der Anklage, und, wie anzunehmen, auch im Eröffnungsbeschlusse war die Verfehlung des Angeklagten gegen §. 271 St.G.B.'s darin gefunden, daß auf Grund der Vorzeigung des Totenscheines der ersten Ehefrau und seiner hierauf bezüglichen Angaben in das standesamtliche Register unter den Personalnachrichten Blatt 6b aufgenommen worden, daß die vorige Ehe des Beschuldigten durch den am 28. Juni 1883 erfolgten Tod seiner Ehefrau getrennt sei, unter der „vorigen Ehe“ aber nicht die vorletzte, sondern die letzte von dem niederschreibenden Beamten verstanden worden und die letzte Ehe noch bestanden habe. Diese Auffassung wird am Schlusse der staatsanwaltschaftlichen Erwiderung in etwas veränderter Form dahin begründet: eine Ehe könne nur ein Unverheirateter eingehen, mit dem Antrage auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens habe also der Angeklagte die Erklärung, eine Ehe eingehen zu wollen, wider die Wahrheit in einer ihm nicht zu-

stehenden Eigenschaft, nämlich in der Eigenschaft einer unverheirateten Person abgegeben, und die öffentliche Beurkundung dieser Erklärung in dem Aufgebotsantrage rerursacht. Allein diese Ausführung, welcher es insofern nicht bedurft hätte, als die angezogenen Personennachrichten nicht bloß eine Bezugnahme des Angeklagten auf den Tod seiner früheren Ehefrau, sondern auch die unzweifelhaft falsche positive Behauptung enthalten, daß er unverheiratet sei, kann nicht als haltbar angesehen werden, und der zur weiteren Begründung verwendete Hinweis darauf, daß der Standesbeamte die Erklärungen des anmeldenden Bräutigams zu prüfen und, falls er einen Ehehinderungsgrund auffindet, die Einleitung des Aufgebotverfahrens abzulehnen habe, vermengt in unzulässiger Weise zwei ganz getrennt zu behandelnde Fragen, nämlich die, für welche Umstände der Standesbeamte eine Bescheinigung zu verlangen gehalten sei, bevor er die amtliche Genehmigung für die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebotes erteilen darf, und die andere Frage, für welche Thatsachen der Antrag selbst und die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebotes Beweis zu schaffen bestimmt sei. In der letzteren Beziehung ist bereits oben ausgeführt, daß diese öffentliche Bekanntmachung jedenfalls nicht den Zweck verfolgt und nicht die rechtliche Eigenschaft besitzt, für und gegen dritte Personen den Beweis dafür zu schaffen, daß diejenigen Personen, welche sich in ihrer Erklärung entweder stillschweigend oder ausdrücklich als unverehelicht ausgegeben haben, zur Zeit der Abgabe dieser Erklärung auch wirklich unverehelicht gewesen sind; ein gleiches gilt für die Niederschrift des eigenen Antrages der Brautleute auf Erlaß der öffentlichen Bekanntmachung; dieselbe liefert öffentlichen Beweis nur für die Thatsache, daß eine bestimmte Person vor dem Standesbeamten die Erklärung abgegeben hat, mit einer anderen bestimmten Person die Ehe eingehen zu wollen, keineswegs aber übernimmt der betreffende Beamte mit der Niederschrift dieser Erklärung die Garantie dafür, daß alle diejenigen thatsächlichen Umstände, welche der Eingehung solcher Ehe gesetzlich entgegenstehen würden, im vorliegenden Falle nicht vorhanden sind. Die in der Anklageschrift und in der staatsanwaltschaftlichen Erwiderung zum Ausdruck gelangte Auffassung kann daher für die Anwendung der Vorschriften in §. 271 St.G.B.'s keine Grundlage schaffen, ebensowenig aber die von der Staatsanwaltschaft ebenfalls angedeutete Beurteilung der standesamtlichen

Niederschrift des Aufgebotsantrages vom Gesichtspunkte eines Protokolles; denn auch hier gelangt in Betracht, daß das über die Anmeldung aufgenommene Protokoll nur darüber Beweis schaffen soll, daß der Angeklagte seinen Willen, die Wäscherin Sch. zu heiraten, kund gegeben und zugleich die auf „folgender Seite eingetragenen Personalmeldungen erteilt“ habe, nicht aber für die Wahrheit dieser Meldungen. Es würde demnach nur noch die eine Frage offen bleiben, ob diese „Personalmeldungen“ für sich allein als ein öffentliches Register im Sinne von §. 271 St.G.B.'s angesehen werden können; auch dies muß jedoch verneint werden. Unzweifelhaft gehören dieselben nicht zu denjenigen Registern, in betreff deren das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 in §. 15 durch ausdrückliche Verfügung bestimmt hat, daß durch dieselben, falls sie ordnungsmäßig geführt sind, diejenigen Thatsachen bewiesen werden, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind; aber auch die Ausführungsverordnung zu diesem Reichsgesetze (Centralblatt 1875 S. 386) enthält keine Vorschrift dahin, daß Personalmeldungen der Verlobten in einem besonderen Register der vorstehend gedachten Art eingetragen werden sollen, und daß auch diesen Registern rücksichtlich der darin eingetragenen Thatsachen öffentlicher Glaube beizulegen sei; ebensowenig ist dies von seiten der hier in Betracht kommenden Landesgesetzgebung gesehen. Es muß demnach davon ausgegangen werden, daß die hier vorliegenden Aufzeichnungen über die auf die Verlobten bezüglichen Personalmeldungen nur zur Erleichterung des inneren Dienstes dienen sollen, keine Beweiskraft rücksichtlich ihres materiellen Inhaltes haben, und daß sie als öffentliche Register im Sinne von §. 271 St.G.B.'s sich nicht darstellen.

Nach alledem war der Angeklagte freizusprechen.